

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung - BGS)

vom 04. Dezember 2006

(AMBI. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006, geändert durch Satzung AMBI. Nr. 52 vom 27. Dezember 2010)

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Regensburg (im folgenden "Stadt") erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen. Dies gilt nicht für Ehrengrabstätten (§ 12 Bestattungssatzung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gewährt wird. Erfolgt die Benutzung aufgrund einer behördlichen Anordnung, so ist derjenige Gebührensschuldner, dem die Benutzung in der Anordnung auferlegt worden ist, andernfalls der Träger der Behörde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Gebühren für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach der Anlage die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht

(1) bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührensschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,

(2) im Übrigen mit der Vollendung der Leistungen der Stadt, die bei der Benutzung erbracht werden.

§ 5

Vorauszahlungen

Die Stadt soll bei der Antragstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührensschuld verlangen. Die Stadt kann die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen von solchen Vorauszahlungen abhängig machen.

19.4.2

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren und die Vorauszahlungen werden mit dem Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

§ 7

Erstattung von Grabgebühren

Bei vorzeitigem Erlöschen eines Grabrechts wird der auf die Restdauer des Grabrechts entfallende Gebührenteil, abgerundet auf volle Jahre, erstattet.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 7. Dezember 1979 (AMBl. Nr. 50 vom 10. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2001 (AMBl. Nr. 30 vom 23. Juli 2001), außer Kraft.

Anlage

zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg
Gebührenverzeichnis

Hoheitlicher Bereich		
Benutzung der Grabstätten (Grabgebühren) Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabgebühren Folgendes: Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie viel Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.		
Grabgebühren in allen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
1. Grabstätten		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art	35,00 €
1.2	Grabstätten in besonderer Lage - an Mauern, in Mauernischen an Hecken -	50,00 €
1.3	Grabstätten im Friedhof Dreifaltigkeitsberg, innerhalb von Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - auch in besonderer Lage -	50,00 €
1.4	Urnengräber	35,00 €
1.5	Urnengräber im Friedhof Dreifaltigkeitsberg, innerhalb von Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - auch in besonderer Lage --	50,00 €
1.6	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg - einmalige Gebühr -	2.500,00 €
1.7	Kindergrabstätten in allen Friedhöfen	17,00 €
1.8	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	135,00 €
1.9	Sammelgrabgebühr mit Beschriftung - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	550,00 €
1.10	Grabplätze für Urnen unter Bäumen einschl. der Grabpflege	60,00 €
2. Urnennischen		
2.1	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	25,00 €
2.2	Urnennischen in den Urnenwänden II bis IX im Friedhof Dreifaltigkeitsberg und in der Urnenwand Reinhausen	50,00 €
2.3	Urnennischen in allen Friedhöfen ab Baujahr 2005, - in einer Urnennische können bis zu zwei Urnen eingestellt werden –	50,00 €
2.4	Urnennischen in allen Friedhöfen ab Baujahr 2005, - in einer Urnennische können bis zu vier Urnen eingestellt werden -	100,00 €
2.5	Urnennischen im Urnenkreuzhof am Friedhof Dreifaltigkeitsberg	84,00 €

19.4.2

3. Gräfte			
3.1	Gräfte	50,00 €	
3.2	Gräfte im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	72,00 €	
		Gebührensatz für	
Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen (Friedhofsgebühren)		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
4. Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen		46,00 €	46,00 €
5. Inanspruchnahme besonderer oder einzelner Leistungen			
5.1	Benutzung des Leichenhauses	138,00 €	138,00 €
5.2	Benutzung der Verabschiedungsräume am Bergfriedhof	118,00 €	118,00 €
5.3	Benutzung des Urnenverabschiedungsraumes am Bergfriedhof	73,00 €	73,00 €
5.4	Leistungen des Friedhofpersonals bei der Beisetzung eines Sarges	241,00 €	140,00 €
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.2 bei der Beisetzung eines Sarges mit Übergröße	87,00 €	--
5.6	Grabherstellung – Einfachgrabtiefe – die Leistungen hierfür umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte	410,00 €	230,00 €
5.7	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.6 für die Herstellung eines Tiefgrabes	126,00 €	82,00 €
5.8	Beisetzung einer Totgeburt	--	87,00 €
5.9	Urnenbeisetzung zur Erdgrabstätten oder in Urnennischen –die Leistungen hierfür umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen oder Schließen der Urnennische -	166,00 €	166,00 €
5.10	Urnenbeisetzung unter Bäumen - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes -	427,00 €	427,00 €
5.11	Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag	18,00 €	18,00 €
5.12	Benutzung der Trauerhallen Bergfriedhof und Reinhausen - ohne Gestellung eines Organisten -	130,00 €	130,00 €
5.13	Benutzung des Sektionsraumes im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	154,00 €	154,00 €
5.14	Benutzung des Umbettungsraumes am Bergfriedhof durch private Bestattungsunternehmen	63,00 €	63,00 €
6. Umbettungen			

6.1	Ausbettung einer Leiche aus einem Einfachgrab	592,00 €	412,00 €
6.2	Einbettung einer Leiche in ein Einfachgrab	488,00 €	269,00 €
6.3	Umbettung (Aus- und Wiedereinbettung) einer Leiche im gleichen Friedhof - die Friedhöfe Steinweg, Stadtamhof und Dreifaltigkeitsberg gelten hierbei als eine Einheit -, jeweils Einfachgrabtiefe	932,00 €	572,00 €
6.4	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.6 für die Exhumierung einer Leiche zur Tieferlegung im gleichen Grab	374,00 €	326,00 €
6.5	Ein- oder Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines Verstorbenen	166,00 €	166,00 €
6.6	Ausbettung von Gebeinen aus einem Einfachgrab	500,00 €	320,00 €
6.7	Einbettung von Gebeinen in ein Einfachgrab	230,00 €	230,00 €
6.8	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 6.1, 6.2, 6.3, 6.6 und 6.7 je Ausbettung aus einem Tiefgrab oder Einbettung in ein Tiefgrab	126,00 €	82,00 €
7. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung			
7.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	343,00 €	343,00 €
7.2	Herstellung von Grabeinfassungen	121,00 €	121,00 €
7.3	Zuschläge für Dienste des Friedhofspersonals bei den Nr. 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 außerhalb der betriebsüblichen Dienstzeiten nach Zeitaufwand je Stunde und Bediensteter	8,00 €	8,00 €
7.4	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	258,00 €	258,00 €
7.5	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	153,00 €	153,00 €
7.6	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 7.5 bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	78,00 €	78,00 €
Wirtschaftlicher Bereich		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
Zu den unter Nr. 8., 9. und 10. aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben			
8. Benutzung der Feuerbestattungsanlage		netto	netto
8.1	Einäscherung von Verstorbenen	269,00 €	176,00 €
8.2	Einäscherung von Leichenteilen	90,00 €	90,00 €
8.3	Einäscherung von Totgeburten	--	45,00 €

19.4.2

8.4	Urnenherausgabe und Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	27,00 €	27,00 €
8.5	Zuschläge zur Nr. 8.4 für die Urnenherausgabe und den Urnenversand per Expresspaket innerhalb Deutschlands sowie Urnenherausgabe und den Urnenversand ins EU-Ausland und alle übrigen Staaten (auch per Expresspaket) in der Höhe der jeweils gültigen Paketgebühr, mindestens jedoch ein Zuschlag von netto 30,- €-	30,00 € bis 200,00 €	30,00 € bis 200,00 €
9. Leistungen der Städtischen Bestattung			
9.1	Reguläre Leistungen der Bestattungshelfer/innen (wie Versorgung der Verstorbenen, Desinfektion, Besorgung von Sterbefallunterlagen etc.)	180,00 €	107,00 €
9.2	Leistungen der Bestattungshelfer/innen an Verstorbene für den Lehrstuhl der Anatomie	225,00 €	--
9.3	Leistungen der Bestattungshelfer/innen - im wesentlich geringeren Umfang als bei Nr. 9.1 -	90,00 €	90,00 €
9.4	Beratungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung von Bestattungen	80,00 €	80,00 €
9.5	Beratungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung von Bestattungen bei einem Zeitaufwand von weniger als 60 Minuten	38,00 €	38,00 €
9.6	Beratung für Bestattungsvorsorgeverträge Gebühr wird bei Abwicklung des Vertrages verrechnet	200,00 €	200,00 €
9.7	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	100,00 €	100,00 €
9.8	Inanspruchnahme eines Leih-sarges	50,00 €	50,00 €
9.9	Entsorgung von Zinkeinlagen	61,00 €	61,00 €
9.10	Bergungen (inklusive Beförderung)	464,00 €	464,00 €
		Gebührensatz für	
		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
		netto	netto
10. Beförderungsleistungen			
10.1	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden innerhalb des Stadtgebietes	64,00 €	64,00 €
10.2	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm innerhalb des Stadtgebietes	90,00 €	90,00 €

10.3	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	84,00 €	84,00 €
10.4	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	124,00 €	124,00 €
10.5	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 10.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	0,70 €	0,70 €
10.6	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 10.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	1,10 €	1,10 €